Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dungen, eine solche Vertheilung der Waldnigen einste weilen gänzlich untersagt; anderseits dann die Petenten die Vorschrift dieses Gesches, in Bezug auf die Theilung der Allment, nicht befolgt haben, indem sie weder die Theilungsart zur Prüsung vorgelegt, noch die Gründe dersenigen, die sich derselben widersetzen, eingegeben haben; id ist der gesetzgebende Rath in dieses Theilungsbegehren nicht eingetreten.

(Die Fortf. folgt.)

Bollziehung frath. Beschluß vom 2. Jenner.

Der Bollziehungsrath auf Anficht des Gesetzes vom 24. Wintermonat 1800. über die Riederlassung der Fremden; nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

befchlieft:

- 1. Die Berwaltungstammern werden ohne Bergogerung die zufolge dem Geseize vom 29. Weinmonat 1798. ertheilten Niederlassungsscheine zurückziehen, und die selben zernichten.
- 2. Gie werden ben der Buruckziehung die bisherigen Inhaber auffordern laffen, den Borfchriften des Gefetes vom 24. Winterm. ein Genuge zu leiften.
- 3. Die Niederlaffungsscheine, die sie ertheilen, sollen vermittelft eines gedruften Formulars ausgestellt werden.
- 4. Ben Bürgern der franklichen Republik, Die fich in Gelvetien niederzulaffen begehren, sollen die Zeugnisse bes franklichen Bürgerrechts als heimatsscheine angesehen, und abgenommen werden.
- Benn eine Berwaltungskammer in dem Fall ift, einem wirklich angesessenen Fremden, wegen wiesderholtem Rube und Ordnung sichrenden Betragen, den Riederlassungsschein zurückzuziehen, so wird sie in den öffentlichen Blättern davon die Anzeige thun.
- 6. Die Berwaltungskammern werden den Ertrag ber zu handen der Nation bezogenen Niederlassungsgebühren vierteljährlich mit dem Obereinnehmer verrchnen.
- 7. Die Munizipalitaten werden die den Gemeinden jutommende Salfte diefer Gebuhren ben der Einsregistribung der Riederlaffungsfcheine beziehen.
- 8. Bu dem E de wird in fedem Rieterlaffungeschein ber Betrag der Getühr von Seiten der Bermalungekammer angezeigt werden.

- 9. Die Berzeichnisse der in jedem Cantone angesessenen Fremden, welche die Verwaltungskammern der vollziehenden Gewalt einzusenden haben, sollen in tabellarischer Form abgesaßt senn, und folgende Rubriken enthalten: den Bornamen, den Geschlechtes namen, das Alter, die heimat und den Beruf des Fremden, die Anzeige ob er verheprathet und Familienvater sen oder nicht, die allfällige Ausenthaltszeit in helvetien, den Niederlassungsort, die Art der Sicherheitshinterlage, und das Datum des Niederlassungsscheins.
- 10. Den Verzeichnissen der angesessenen Fremden, wird jedesmal ein anderes bengefügt werden, das mit Austassung der nicht dahin passenden Rubriken, die Namen derjenigen Fremden, denen die Niederlassungsscheine verweigert worden, nebst den Gründen dieser Verweigerung, enthalten soll.
- 11. Die Fremdenverzeichniffe werden bem Miniffer ber innern Angelegenheiten, ju Sanden ber vollzi henden Gewalt, jugefandt werben.
- 12. Die erfte Einsendung derfelben, foll mit Unfang: Aprile 1801 geschehen.
- erfolgenden Ricderlassungebewilligungen, so wie auch die Umanderung oder Zurükziehung der bereits erstheilten, enthalten.
- 14. Auf den 1. April 1801, werden die Verwaltungstammern den Munizipalitäten vollständige Verzeich= niffe der in ihren Bezirten angesessenen Fremdenabfordern, und dieselben mit den, bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Niederlassungsbewilligungen vergleichen.
- 15. Sie werben hierauf diejenigen Fremden, welche fich als angefissen auf einem Munizipalitätsverzeisse bestinden den wurden, ohne mit einem Niederlassungsschein versehen zu seyn, aus dem Canton und über die Gränzen der Republik weisen.
- 16. Der Befchluf des Bolls. Direttoriums bom 17tem Chriffm. 1798, ift hiemit aufgehoben.
- 17. Dem Minister ber innern Angelegenheiten ist aufgerragen, über die Boltziehung des gegenwärtigen Beschluffes, welcher in das Tagblatt der Beschtusseeingerütt werden soll, ju wachen.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 8. Jenner,

Der Boll. Rath be fchließt: 1. Der B. Merian von Bafel fen um Vorfichru best Ministerlums ber innern Angelegenheiten in Abmesenheit des B. Rengger ernannt; in welcher Qualität
er die Arbeiten dieses Departements unterschreiben
wird.

2. Eine jede Arbeit foll zugleich von dem Divifionschef, ber diefelbe verfaßt hat, unterzeichnet werden.

3. Gegenwartiger Beschluß soll dem B. Merian aus. gefertiget werben.

Folgen bie Unterschriften.

Beschluß vom 10. Jenner.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Justiz über die Einfragen, welche verschies dene Regierungsstatthalter, in Betreff der Frenheitsbäume, an ihn gelangen lassen, deren schlechter und zerrütteter Zustand an vielen Orten den unvermeidlichen nahen Umsturz drohe. — Zu Berhütung etwaniger Unglütösfälle, welche hieraus entstehen könnten, und um sich zu gleicher Zeit zu versichern, daß die Versetzung dieser Sinnbilder der Frenheit, mit Anständigkeit und in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehe;

beschließt:

- 1. In jeder Gemeinde sen Ern Frenheitsbaum himlanglich, deffen Aufrechthaltung aber wohl beforgt werde. Es können demnach alle andern, durch deren Beybehaltung einiger Unfall zu befürchten ware, auf Befehl der Munizipalität des Orts, weggenommen werden.
- 2. Diese Wegnehmung foll an ben hanptorten ber Diffrifte, in Gegenwart des Unterstatthalters, und in den andern Gemeinden, in Gegenwart des Agenten geschehen.

3. Die Munizivalitaten find verantwortlich, daß die Wegnehmung mit Anständigkeit vor fich gehe.

4. Der Justigminister ist mit der Bollziehung und Befanntmachung Dieses Beschlusses beauftragt, der in bas Tagblatt der Gesetze eingeruft werden foll.

Folgen Die Unterschriften.

Befchluß vom 14. Jenner."

Der Vollz. Rath erwägend, daß ein offenbarer und bestimmter Unterschied gemacht werden nuß, zwischen den Militars, welche durch Ausspruch der Kriegsrathe zur Gefängnisstroffe verurtheilt, und nach ausgestandener Straffe wieder ihren Dienst antreten sollen, und jenen, die unwürdig der Republit in Dienen, erklärt wors den sind;

Rach Anhorung feines Kriegeministers -

- r. Ben allen Beurtheilungen der Kriegsrathe, welche auf Gefängnisstraffe antragen, foll angezeigt wers den, ob der Verurtheilte unwürdig unter den bes soldeten Truppen der Nepublik zu dienen, erklart worden, oder ob selber nach erlittener Straffe wieder zu seinem Corps zurükkehren soll, um seine Dienstrzeit zu vollenden.
- 2. Bon diefer Unterscheidung foll in dem ausgefällten Urtheil Meldung geschehen.
- 3. Die Unterhaltungskosten ber zum Gefängnis verme theilten Mil tare, welche durch eine Sentenz unwurdig erklart worden, der Republik zu dienen, sollen durch foas Polizeiministerium getragen werden.
- 4. Der Unterhalt der Militare, welche zwar zur Ge fängnisstraffe verurtheilt sind, aber nachher wieder zum Corps zurüftehren muffen, um ihre Dienstzeit zu beendigen, soll dem Kriegsdepartement zur Laft fallen.
- 5. Die Zeit, welche diese leztern in der Gefangenschaft, um ihre Straffe auszustehen, zubringen, soll nicht zu jener, für welche sie angeworben worden, gezählt werden. Ihre Dienstzeit wird demnach von dem Tage ihres Wiedereintrittes in das Corps, nachdem sie dem gegen sie gefällten Urtheil Genüge geleistet haben, weiter gerechnet.
- 6. Jedem wegen Bergehen oder Berbrechen verhafte ten Militär, soll Pret und Decompte vom Tage an als der Kriegszuchtrath die Sache dem Kriegsrald zuweist, zurüfgehalten werden. Wird ein solcher verurtheilt, nicht mehr zu dienen, so ist er aus der Compagniecontrolle zu streichen, und im entgegen gesezten Falle, wenn selber wieder seinen Dienkantreten soll, bleibt Pret und Decompte in den Handen des Hauptmanns, damit derselbe dem Gefangenen sowohl während der Zeit seiner Verhaftung, als nach seiner Freylassung, die nothige Kleidung verschaffe, um seine Dienstzeit vollendenzu können. Zu diesem Ende wird der Hauptmann in offener Rechnung mit dem Gefangenen bleiben.
- 7. Der Minister des Kriegswesens, und jener der Justi und Polizen, find mit der Bollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Solgen die Unterschriften,